

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Firma
Dr. Oetker Tiefkühlprodukte KG
Werkstraße

54516 Wittlich

**Fachbereich
Bauen, Umwelt
und Abfallwirtschaft**
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Scheibe
Zimmer - Nr. EG Neubau N 21
Telefon (065 71) 14 - 2313
Telefax (065 71) 14 - 42313
E-Mail Yvonne.Scheibe
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen BIM2014/0004
PK-Nr.: 221926712
Datum 10. Mrz. 2016

**Änderung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG inkl.
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a vom 27.04.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 27.04.2015 haben Sie mit Schreiben vom 18.05.2015 Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Schreiben vom 16.06.2015 begründet.

Dem Widerspruch wird wie folgt abgeholfen:¹

Punkt 2 der Widerspruchsbegründung vom 16.06.2015:

Nebenbestimmung Nr. 3 (S. 5) der Stellungnahme der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) vom 19.11.2014:

¹ Zur besseren Lesbarkeit ist der ursprüngliche Genehmigungstext ~~durchgestrichen~~ und die Änderungen **fett** hervorgehoben.

3. Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Leuchten sind so anzuordnen und auszuwählen, dass mindestens die folgenden Nennbeleuchtungsstärken erreicht werden:

Produktionsbereiche ~~500 Lux~~ **400 Lux**

Punkt 3 der Widerspruchsbeurteilung vom 16.06.2015:

Nebenbestimmung Nr. 14 (S. 17) der Stellungnahme der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) vom 19.11.2014:

~~14. Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Dachflächen (keine Zink-Blei-, oder Kupfereindeckung) sollte breitflächig über die belebte Bodenzone versickert oder in flachen Mulden zurückgehalten werden.~~

Punkt 5 der Widerspruchsbeurteilung

Nebenbestimmung Nr. 34 (S. 22) der Stellungnahme der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) vom 19.11.2014:

~~34. Es sind nur Aufzugsanlagen ohne Hydraulik zulässig.~~

34. Für Aufzugsanlagen mit Hydraulik gilt:

- a) Es dürfen keine Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklassen 2 oder 3 verwendet werden.
- b) Das Hydrauliksystem ist entsprechend Anlage 2 Nr. 2.1 VAWS zu errichten und zu betreiben.
- c) Die nicht oder nur sehr schwer einsehbare Aufzugsgrube ist von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRWS 779 Abschnitt 4.4 Absatz 3)

Den **Punkt 4 Ihrer Widerspruchsbeurteilung** (Nebenbestimmung Nr. 28 (S. 21) der Stellungnahme der SGD Nord vom 19.11.2014) haben Sie mit Schreiben vom 15.12.2015 **zurückgezogen**.

Bei folgenden Punkten kann **keine Abhilfe** erfolgen:

Punkt 1 der Widerspruchsbeurteilung

Gebührenermittlung Ziffer 4.11.1 der Ermittlung der Baugenehmigungsgebühr (Befreiung § 31 (2) Nr. 2 oder 3 BauGB) in Höhe von XX €.

Die Befreiungsgebühr von XX € wurde gemäß der dem Rundschreiben „Gebühren für Amtshandlungen der Bauaufsichtsgebühren“ korrekt ermittelt.

In den Planunterlagen (Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, erstellt durch BGHPlan, Trier, Seite 1 der Unterlagen) wurde eine Überschreitung der zulässigen GRZ mit 8.5332,20m² angegeben.

Der Rahmensatz für die Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes bezüglich des Maßes der Nutzung bei gewerblichen Gebäuden reicht von 10,00 bis 50,00€/m², welcher sich am Grundstückswert, der Art der Nutzung und der gewonnenen Geschossfläche orientiert. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass sich die Befreiung auf nur eine Geschossebene erstreckt. Der Minimalrahmensatz von 10 €/m² wurde angewandt.

Es kann daher keine Reduzierung der Befreiungsgebühr erfolgen.

Punkt 6 der Widerspruchsbeurteilung

Nebenbestimmung Nr. 35 (S. 22) der Stellungnahme der SGD Nord (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Regionalstelle Gewerbeaufsicht) vom 19.11.2014:

Dem Widerspruch kann nicht abgeholfen werden, da die von Ihnen mit Schreiben vom 15.12.2015 beschriebene Ausführung gegen allgemein anerkannte Regeln der Technik verstößt. Es ist vorgesehen, Stahlwannen nach StawaR als Auffangwannen zu verwenden.² Die Verwendung von Wannen nach StawaR ist im vorliegenden Fall nicht möglich, da diese nur für flüssigkeitsdichte Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter gilt (Abschnitt 1 Absatz 1 StawaR). Die Trafos beinhalten dagegen 1.400 Liter Isolieröl und erfordern entsprechend höheres Auffangvolumen.

² Hinweis: Die „Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1.000 Liter – StawaR“ ist als Technische Regel eingeführt, siehe Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 15.22.

Bitte teilen Sie mir bis zum **29.03.2016** mit, ob Sie den Widerspruch hinsichtlich der Punkte 1 und 6 Ihrer Widerspruchsbegründung vom 16.06.2015 aufrechterhalten möchten.

Sollte ich bis zum 29.03.2016 keine Rückmeldung erhalten, werde ich die Angelegenheit an den Kreisrechtsausschuss zur Prüfung weiterleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere die technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich (www.bernkastel-wittlich.de) unter Kreisverwaltung Kontakt/Öffnungszeiten bei „Formgebundene elektronische Kommunikation“ aufgeführt sind. Zur Übermittlung per E-Mail steht die E-Mail-Adresse: Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich-bernkastel-wittlich@poststelle.rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Yvonne Mathei)

Durchschrift an:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier

Deworastraße 8

54290 Trier

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 19.11.2014, Az. 24.1/231 51, 0-105/14, 02.07.2015 und 12.01.2016, Az. 345-16/7/1.1.2, mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier

Deworastraße 8

54290 Trier

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 19.11.2014, Az. 24.1/231 51, 0-105/14, und Ihrer Mail vom 30.06.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Stadtverwaltung Wittlich

Schloßstr. 11

54516 Wittlich

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahmen vom 08.07.2014, 09.07.2014, 17.07.2014, 05.08.2014, 11.09.2014 und 17.11.2014, Az. 2/BIM1038/2014ne mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Fachbereich Bauen, Umwelt und Abfallwirtschaft

-Bauamt, Frau Nellinger

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 28.08.2014, BA2014/0432 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.